

2008

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen
auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

2008

was?
wie viel?
wer?

Finanzielle Hilfen auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung	
– Bewerbungskosten	8
– Reisekosten	9
– Vermittlungsgutschein	10
– Unterstützung der Vermittlung durch Dritte	11
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten	13
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung (Mobilitätshilfen)	
– Übergangsbeihilfe	15
– Ausrüstungsbeihilfe	16
– Reisekostenbeihilfe	16
– Fahrkostenbeihilfe	18
– Trennungskostenbeihilfe	18
– Umzugskostenbeihilfe	19
4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	20
5. Förderung der Berufsausbildung	21
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung	22
7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Übergangsgeld	24
– Ausbildungsgeld	25
– Weitere Leistungen	25
– Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget	26
8. Entgeltersatzleistungen	
– Arbeitslosengeld	27
– Teilarbeitslosengeld	29
– Übergangsgeld (siehe 7.)	24
– Kurzarbeitergeld	30
– Insolvenzgeld	31
9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes	
– Saison-Kurzarbeitergeld	32
– Zuschuss-Wintergeld	33
– Mehraufwands-Wintergeld	34

10. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	35
11. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	37
12. Transferleistungen	39
13. Kindergeld	42
14. Kinderzuschlag	44

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
– Eingliederungszuschüsse	47
– Eingliederungsgutschein	48
– Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer	49
– Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer	50
– Einstellungszuschuss bei Neugründungen	51
– Einstellungszuschuss bei Vertretung	52
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung	
– Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	54
3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	55
– Arbeitshilfen für behinderte Menschen	55
– Probebeschäftigung behinderter Menschen	56
4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	57
– Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen (Rehabilitanden)	58
– Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	59
– Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen	60
5. Kurzarbeitergeld/Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld	61
6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdecker- handwerks (RTV Dachdecker) und des Garten-, Land- schafts- und Sportplatzbaus	62
7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	63

C. Leistungen für Institutionen

1. Förderung der Berufsausbildung	
– Ausbildungsbegleitende Hilfen	67
– Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	68
– Übergangshilfen	68
– Aktivierungshilfen	69
– Sozialpädagogische Begleitung	70
– Ausbildungsmanagement	70
– Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	71
2. Förderung von Jugendwohnheimen	72
3. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	73
4. Personal-Service-Agenturen	76
D. Anschriften	77
E. Stichwortverzeichnis	98

Vorwort

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ein Recht auf den wirtschaftlichen und effizienten Einsatz ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Maßnahmen der Agenturen für Arbeit müssen daher passgenau sein und schnell greifen, um Arbeitssuchenden möglichst zeitnah wieder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die Broschüre „was? wie viel? wer?“ gibt einen Überblick über die finanziellen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Nähere Auskünfte erteilen die rund 850 Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit in den 16 Bundesländern. Auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de finden Sie entsprechende Hinweise zu Fördermöglichkeiten. Informieren Sie sich über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.

A handwritten signature in black ink that reads "Frank-J. Weise". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Frank-J. Weise
Vorstandsvorsitzender

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (Ausnahme: Vermittlungsgutschein für Alg-Anspruchsberechtigte sowie ABM-/SAM-Beschäftigte und Beauftragung Dritter auf Verlangen des Arbeitslosen). Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“
- Flyer „Vermittlungsgutschein“ für Arbeitsuchende“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Bewerbungskosten

Für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen können die Kosten übernommen werden.

wie viel?

Bewerbungskosten können bis zu 260 EUR jährlich bezahlt werden.

wer?

Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie Ausbildungsuchenden können Bewerbungskosten erstattet werden.

was?

Reisekosten

Kosten für Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen können übernommen werden.

wie viel?

Es können die Fahrkosten übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (0,20 EUR je Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro insgesamt für Hin- und Rückfahrt).

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 EUR und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 EUR gezahlt werden.

Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 EUR, können sie erstattet werden, wenn sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden um 5 EUR gekürzt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende sowie Ausbildungsuchende können Reisekosten erhalten.

was?

Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Mit dem Vermittler muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren Vermittlern geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit von einem privaten Vermittler, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland oder EU-/EWR-Ausland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, wird ihm der Gutschein vom Arbeitnehmer ausgehändigt.

wie viel?

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt grundsätzlich 2.000 EUR. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches **kann** dieser Gutschein bis zu einer Höhe von 2.500 EURO ausgestellt werden.

wer?

Einen Vermittlungsgutschein erhält auf Antrag, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten* noch nicht vermittelt ist. Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein hat auch, wer eine Beschäftigung ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder als Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) gefördert wird oder wurde.

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, **kann** einen Gutschein erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten der Teilnahme an Eignungsfeststellungs-, Trainings- und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Vermittlungsgutschein kann bei der Agentur für Arbeit persönlich, telefonisch, brieflich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe der Kunden-Nummer beantragt werden.

Die mit dem privaten Arbeitsvermittler vereinbarte Vermittlungsvergütung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt, und zwar in zwei Raten (nach einer sechswöchigen und nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses). Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

was?

Unterstützung der Vermittlung durch Dritte

Mit der Unterstützung des individuellen Vermittlungsprozesses von Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden können Dritte von der Agentur für Arbeit beauftragt werden. Der beauftragte Dritte und die Agentur für Arbeit begleiten und unterstützen gleichzeitig den Vermittlungsprozess, um eine schnellere und wirksame Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützungsleistung des Dritten ist zeitlich befristet.

wie viel?

Der beauftragte Dritte erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung für die erbrachte Leistung. Diese besteht in der Regel aus einem Erfolgshonorar, das sich in zwei Teile gliedert. Einen Teil erhält er bei erfolgreicher Vermittlung des Bewerbers. Den zweiten Teil erhält er, wenn das Arbeitsverhältnis längere Zeit fortbesteht. Darüber hinaus kann der Aufwand des Dritten mit einer so genannten Aufwandspauschale vergütet werden. Die Höhe der Zahlungen für die Leistung des Dritten ist in einem Vertrag geregelt, der der Agentur für Arbeit vorliegt.

wer?

Arbeitslose Arbeit- und Ausbildungsuchende, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen (Rechtsanspruch).

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 37 Abs. 4, 45-47, 296-298, 421g in der jeweils geltenden
Fassung

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten

was?

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen (Dauer bis zu vier Wochen),
- die Selbstsuche und die Vermittlung von Arbeitslosen unterstützen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen prüfen (Dauer bis zu zwei Wochen),
- Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu verbessern (Dauer bis zu acht Wochen).

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

wie viel?

Während der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen kann die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Trainingsmaßnahme

- geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern und
- auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Agentur für Arbeit erfolgt.

Daneben kann die Agentur für Arbeit die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen; bei betrieblichen Tätigkeiten können keine Lehrgangskosten gezahlt werden.

wer?

Gefördert werden können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende. Bei Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld nicht beziehen, bezahlt die Agentur für Arbeit nur die Maßnahmekosten. Ausgeschlossen ist eine Förderung dann, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat, oder
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat, oder
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann, oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 48-52 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung – Mobilitätshilfen

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen können größtenteils auch an Ausbildungssuchende gezahlt werden, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, immer aber bevor die Kosten entstehen.

Wer Arbeitslosengeld bezieht, kann Mobilitätshilfen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Übergangsbeihilfe

Für den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung kann Übergangsbeihilfe als Darlehen gezahlt werden.

wie viel?

Das Darlehen kann bis zu 1.000 EUR betragen.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können Übergangsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Ausrüstungsbeihilfe

Für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät kann Ausrüstungsbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Bis zu 260 EUR können erstattet werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können Ausrüstungsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Reisekostenbeihilfe

Für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle können die Fahrkosten übernommen werden.

wie viel?

Es können Fahrkosten bis zu 300 EUR übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreismäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (0,20 EUR je Kilometer).

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Reisekostenbeihilfe erhalten, wenn sie nötig ist, um die Beschäftigung aufzunehmen.

Das gilt auch für Ausbildungsuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Fahrkostenbeihilfe

Bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme können die Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle übernommen werden.

wie viel?

Es können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Fahrkostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Trennungskostenbeihilfe

Für eine getrennte Haushaltsführung kann Trennungskostenbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Als Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 EUR monatlich übernommen werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können die Trennungskostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Umzugskostenbeihilfe

Für einen Umzug kann Umzugskostenbeihilfe gezahlt werden, wenn die neue Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs liegt.

wie viel?

Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung gewährt werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können eine Umzugskostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Das gilt auch für Ausbildungssuchende, die eine Ausbildung beginnen, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 53-54 in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

was?

Gründungszuschuss

Arbeitnehmer, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

wie viel?

Existenzgründer erhalten einen Gründungszuschuss für neun Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 EUR zur sozialen Absicherung.

Für weitere sechs Monate können 300 EUR pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

wer?

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn der Existenzgründer bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat oder
- in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III beschäftigt war.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss der Existenzgründer noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügen. Außerdem muss er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen.

Wichtig: Der Existenzgründer muss der Agentur für Arbeit eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 57, 58 in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei seinen Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten bzw. Lebenspartners und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.

wer?

Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“
- Faltblatt „Berufsausbildungsbeihilfe“
- Im Internet allgemein unter www.arbeitsagentur.de
- BAB-Rechner im Internet unter
- www.babrechner.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 59-76 in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Bildungsgutschein

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

wie viel?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnehmer mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung das Arbeitslosengeld (siehe hierzu Nr. 8).

wer?

Arbeitnehmer werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Beschäftigte Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
5. der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind
und
6. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Der Arbeitnehmer erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung einen Bildungsgutschein.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 77-87, 124a, 417 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

wie viel?

Wer an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhält Leistungen zum Lebensunterhalt; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind:

Übergangsgeld

Dieser Anspruch besteht nur, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder Anspruch auf Arbeitslosengeld I und diese Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Das Übergangsgeld beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des behinderten Menschen entweder 75 (z. B. wenn ein Kind steuerlich berücksichtigt ist) oder 68 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Ausbildungsgeld

Wer an einer behindertenspezifischen Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung teilnimmt, hat Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch für eine Grundausbildung und eine Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Als **Teilnahmekosten** können übernommen werden:

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Weitere Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können u. a. folgende Leistungen gewährt werden:

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei den Ausführungen des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001, §§ 17, 33-54 in der jeweils geltenden Fassung
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 97-115, 160-162 in der jeweils geltenden Fassung

8. Entgeltersatzleistungen

was?

Arbeitslosengeld

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird bei Arbeitslosigkeit oder beruflicher Weiterbildung gezahlt.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem zuletzt erzielten versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts ansonsten 60 Prozent. Die Höhe des Leistungssatzes ist weiterhin von der Lohnsteuerklasse abhängig.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage. Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 720 Kalendertage betragen.

Bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung (siehe Nr. 6) wird das Arbeitslosengeld mindestens bis zum Ende der Weiterbildung gezahlt.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich freiwillig weiterversichert hatte. In bestimmten Fällen kann die 2-Jahres-Frist verlängert werden.

Freiwillig weiterversichern können sich

- Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. Der Angehörige muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder Leistungen nach anderen vergleichbaren Vorschriften beziehen.
- Selbstständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierter Staaten ausüben.

Weitere Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung ist, dass in den 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit für 12 Monate Versicherungspflicht vorlag oder Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen wurde und die Versicherungspflicht bzw. der Leistungsbezug unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit lag und der Antrag innerhalb der einmonatigen Ausschlussfrist gestellt wird..

Der Arbeitslose ist im Rahmen der Eigenbemühungen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 1 „für Arbeitslose“
- „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“
- „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“
- Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 25-28a, 117 ff. und 428, 434j in der jeweils geltenden Fassung

was?

Teilarbeitslosengeld

Verliert eine Person eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Teilarbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Teilarbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Teilarbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent. Die Leistungssätze werden nach Bruttoentgelten und nach der Lohnsteuerklasse gestaffelt.

Teilarbeitslosengeld wird unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten längstens für 180 Kalendertage gezahlt.

wer?

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate lang mindestens zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hat und eine dieser Beschäftigungen weiterhin ausübt. Erforderlich sind außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit und die Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Eigenbemühungen, Verfügbarkeit).

Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Wird der geforderte Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Bei grundsätzlicher Ablehnung von Eigenbemühungen entfällt der Anspruch auf Leistungen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 150 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmern wird Kurzarbeitergeld gezahlt, wenn im Betrieb ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Durch den Arbeitsausfall muss sich das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat für mindestens ein Drittel der im Betrieb oder kurzarbeitenden Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer um mehr als zehn Prozent verringern. Das Kurzarbeitergeld ist ein teilweiser Lohnersatz. Es soll den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten.

wie viel?

Grundlage für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne den Arbeitsausfall erzielbar wäre und dem Entgelt, das während der Kurzarbeit erzielt wird. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind 67 Prozent des Unterschiedsbetrages im jeweiligen Kalendermonat, ansonsten 60 Prozent.

wer?

Liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor und sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, so haben versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn sie infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber gestellt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8b „Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

was?

Insolvenzgeld

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts, wenn ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig wird (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

wie viel?

Grundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes, das in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet wird, ist in der Regel das Arbeitsentgelt, das für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis geschuldet und nicht gezahlt ist, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigt.

Auch die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum werden bezahlt.

wer?

Arbeitnehmer in zahlungsunfähigen Betrieben erhalten Insolvenzgeld. Sie müssen den Antrag grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 10 „Insolvenzgeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 183 bis 189a, 208, 314, 316, 320 Abs. 2, 324 Abs. 3, 327 Abs. 3 in der jeweils geltenden Fassung

9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Betrieben des Baugewerbes

was?

Saison-Kurzarbeitergeld

- Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Saison-Kurzarbeitergeld zum Ausgleich saisonbedingter Arbeitsausfälle (witterungsbedingt oder aus wirtschaftlichen Ursachen, z. B. saisonbedingter Auftragsmangel) in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März für Betriebe des Bauhauptgewerbes, 1. November 2007 bis 31. März 2008 für Betriebe des Gerüstbauhandwerks). Das Saison-Kurzarbeitergeld wird ab der 1. Ausfallstunde gewährt, soweit nicht noch im Bauhauptgewerbe (Betriebe des BRTV-Bau), im Dachdeckerhandwerk (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) Arbeitszeitguthaben einzubringen bzw. in Betrieben des Gerüstbaus noch Vorausleistungen zu erbringen sind.
- Die Saison-Kurzarbeitergeld-Regelung steht auch anderen Wirtschaftszweigen als dem Baugewerbe, die regelmäßig in der Schlechtwetterzeit von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, offen. Eine Einbeziehung in die Regelung kann jedoch frühestens ab 1. November 2008 durch Bundesgesetz im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien der betreffenden Branchen erfolgen.

wie viel?

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist ebenso hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 31).

wer?

Arbeitnehmer, die

- in einem Betrieb des Baugewerbes beschäftigt sind,
- mit der Arbeit aus wirtschaftlichen oder aus witterungsbedingten Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses aussetzen müssen,
- die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag.

was?

Zuschuss-Wintergeld

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Zuschuss-Wintergeld für die in der Schlechtwetterzeit ausgefallenen Arbeitsstunden, wenn durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben bzw. durch Einbringung einer Vorausleistung die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird. Dadurch wird die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit gefördert.

wie viel?

Für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BRTV GaLaBau) beträgt das Zuschuss-Wintergeld 2,50 EUR für jede Ausfallstunde, für die Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird. In Betrieben des Gerüstbauhandwerks beträgt das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR und wird für eine einzubringende Vorausleistung, mit der witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen sind, gewährt.

wer?

Gewerbliche Arbeitnehmer können Zuschuss-Wintergeld ab der 1. witterungsbedingten oder aus wirtschaftlichen Gründen ausgefallenen Arbeitsstunde in der Schlechtwetterzeit erhalten, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind.

Der Arbeitgeber beantragt das Zuschuss-Wintergeld.

was?

Mehraufwands-Wintergeld

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes erhalten Mehraufwands-Wintergeld für die in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleisteten berücksichtigungsfähigen Arbeitsstunden (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Stunden). Das Mehraufwands-Wintergeld soll die Mehrkosten ausgleichen, die durch eine Arbeitsleistung in der witterungsungünstigen Zeit entstehen.

wie viel?

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,00 EUR für jede Arbeitsstunde.

wer?

Gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, erhalten Mehraufwands-Wintergeld.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf Mehraufwands-Wintergeld.

Die Mittel für das Zuschuss-Wintergeld und das Mehraufwands-Wintergeld werden durch eine Umlage finanziert. Im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wird diese gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Gerüstbauhandwerk allein durch den Arbeitgeber aufgebracht.

Darüber hinaus werden an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, die ebenfalls aus der Umlage aufgebracht werden, erstattet (siehe Seite 60).

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

10. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten von der Agentur für Arbeit den Aufstockungsbetrag und den zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit tritt in diesem Fall an die Stelle des Arbeitgebers, wenn er die genannten zusätzlichen Leistungen nicht selbst erbringt.

wie viel?

Die Leistungen an den Arbeitnehmer hängen ab von dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Arbeitgeber ohne die Unterbrechung durch den Bezug von Krankengeld etc. zu zahlen gehabt hätte. Sie sind so hoch wie die Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber (siehe Seite 61).

wer?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten nur dann die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, wenn die Bundesagentur für Arbeit für den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit bereits einmal Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes an den Arbeitgeber gezahlt hat, d. h. für einen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich Wiederbesetzung des freigemachten Arbeitsplatzes) nach § 3 Altersteilzeitgesetz i. V. mit § 12 Abs. 2 vorgelegen haben.

Zahlreiche Tarifverträge und arbeitsvertragliche Regelungen sehen vor, dass der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt bereits vor Erfüllung der Förderleistungen an den Arbeitnehmer – an Stelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringt.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996,
§ 10 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung

11. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

was?

Ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, erhalten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Diese errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das der Arbeitslosengeldberechnung zugrunde liegt, und dem niedrigeren pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

Für den zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung wird die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus der Differenz zwischen 90 Prozent des Bemessungsentgelts, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist, und dem Bruttolohn aus der neuen Beschäftigung ermittelt. Ist der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit, werden seine Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zur Höhe des Betrages übernommen, den ansonsten die Bundesagentur für Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

Die Dauer des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt zwei Jahre. Nach Unterbrechungen (z. B. Befristung der Beschäftigung) werden die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren erbracht.

Vermeiden Arbeitnehmer eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit, indem sie eine Beschäftigung aufnehmen, werden die Entgeltsicherungsleistungen so berechnet, als hätten sie Arbeitslosengeld bezogen.

wer?

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden. Bei Aufnahme der neuen Beschäftigung müssen bzw. müssten sie über einen Anspruch von Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen verfügen.

Der Arbeitnehmer muss den Antrag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit grundsätzlich vor Aufnahme der neuen Beschäftigung stellen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 421j in der jeweils geltenden Fassung

12. Transferleistungen

was?

Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Rahmen von Betriebsänderungen

Die Teilnahme von Arbeitnehmern an Transfermaßnahmen, die aufgrund von Betriebsänderungen durchgeführt werden, wird durch Zuschüsse gefördert.

Voraussetzung ist, dass

- die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
- die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dient,
- die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
- ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Der Arbeitgeber muss sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen.

wie viel?

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten. Der Höchstsatz beträgt je gefördertem Arbeitnehmer 2.500 EUR.

wer?

Arbeitnehmer, die aufgrund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben Anspruch auf die Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.

Der Zuschuss wird Arbeitnehmern, die durch Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, gewährt.

Der Arbeitgeber ist Antragsberechtigter und Empfänger der Zuschüsse für seine Arbeitnehmer.

was?

Transferkurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Arbeitnehmern bei Betriebsänderungen

Es wird an Arbeitnehmer gezahlt, wenn sie nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beE) fortsetzen.

Voraussetzung ist, dass

- sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall aufgrund einer Betriebsänderung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes betroffen sind,
- ihre Zusammenfassung in der beE ihrer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dient,
- sie ohne die Aufnahme in die beE arbeitslos geworden wären und grundsätzlich vor der Überleitung in die beE an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten teilgenommen haben sowie
- der Arbeitgeber (beE) den dauerhaften Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt hat.

Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien bei geplanten Betriebsänderungen über die Förderung mit Transferkurzarbeitergeld zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

wie viel?

Das Transferkurzarbeitergeld ist so hoch wie das Kurzarbeitergeld (siehe Seite 31).

wer?

Arbeitnehmer, die bei betrieblichen Restrukturierungen und dadurch bedingtem dauerhaften Arbeitsausfall eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer beE zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen fortsetzen, haben Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zur Deckung ihres Lebensunterhalts.

Der Arbeitgeber (beE) ist Antragsberechtigter; er hat das Transferkurzarbeitergeld zu errechnen und an die Arbeitnehmer auszubahlen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de
- Broschüre „Transferleistungen mit Konzept“

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 216a, 216b in der jeweils geltenden Fassung

13. Kindergeld

was?

Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Alle Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister.

Vollwaisen, für die keiner anderen Person Kindergeld zusteht, können für sich selbst Kindergeld beanspruchen.

wie viel?

Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 EUR und für jedes weitere Kind 179 EUR. Eine Vollwaise erhält für sich selbst Kindergeld wie für ein erstes Kind.

Kindergeld kann grundsätzlich nur für Kinder gezahlt werden, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitssuchende gemeldet sind. Für ein über 18 Jahre altes Kind wird kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von 7.680 EUR im Kalenderjahr überschreiten.

Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld gezahlt für Kinder, die wegen Behinderung sich nicht selbst unterhalten können.

wer?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie im Ausland lebende Personen, die in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuern, können Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Das Kindergeld wird schriftlich bei der Familienkasse beantragt, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig.

Antragsvordrucke hält die Familienkasse bereit, die auch über die gesetzliche Kindergeldregelung informiert.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kindergeld“
- Im Internet unter www.familienkasse.de

14. Kinderzuschlag

was?

Eltern können einen Kinderzuschlag erhalten, wenn sie mit ihren unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, zwar ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer Kinder zu decken. Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld.

Anspruch besteht nur für eigene unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld zusteht.

wie viel?

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 EUR monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 EUR) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und -vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenszurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

wer?

Den Kinderzuschlag können Eltern beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II decken können (Mindesteinkommensgrenze).

Eltern mit Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Antrag ist bei der Familienkasse einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Für Monate vor der Antragstellung kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse oder zum Herunterladen im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kinderzuschlag“

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind **vor Abschluss des Arbeitsvertrages** bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Bei EGZ für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, wenn der Arbeitnehmer vorher mindestens sechs Monate arbeitslos war (oder Vorliegen eines Ersatztatbestandes) und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. Des Weiteren können für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen sowie für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a-d des SGB IX Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Seite 56 bzw. 57).

wie viel?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts* und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, mindestens jedoch für zwölf Monate und mindestens in Höhe von 30 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (zu „Älteren“ siehe Sonderregelung oben) einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 217-222, 421 f in der jeweils geltenden Fassung

was?

Eingliederungsgutschein (EGG)

Arbeitnehmer können einen Eingliederungsgutschein erhalten, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als 12 Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

wie viel?

Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss für eine Dauer von zwölf Monaten an Arbeitgeber zu leisten. Die Höhe beträgt bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (* Erläuterungen siehe Seite 52).

wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit einem Eingliederungsgutschein einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 223 in der jeweils geltenden Fassung

was?

Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Arbeitgeber können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie einen jüngeren Arbeitnehmer unter 25 Jahren einstellen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren. Die Förderung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer keinen Berufsabschluss hat und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts*. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

wer?

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren.

Hinweis

Der Qualifizierungszuschuss ist nachrangig gegenüber Leistungen zur Vorbereitung, Unterstützung, Begleitung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.

Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.

was?

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Hinweis

Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.

Arbeitgeber können bei Einstellung eines jüngeren Arbeitnehmers unter 25 Jahren Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn der Jugendliche einen Berufsabschluss hat und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts *. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

wer?

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 421 o, 421 p in der jeweils geltenden Fassung

was?

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Arbeitgeber können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn

der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate

- Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
- an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat
- oder
- die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld) zu erhalten

und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig bezahlt werden.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden.

wer?

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und höchstens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

was?

Einstellungszuschuss bei Vertretung („Job-Rotation“)

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird dabei ein Arbeitsloser über ein Zeitarbeitsunternehmen als Vertreter eingestellt, kann der Entleiher einen Zuschuss für das an den Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 220 Abs. 1 SGB III^{*} gezahlt.

Der Zuschuss für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf höchstens zwölf Monate bezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen berücksichtigen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers hat, aber auch eine mögliche Minderleistung des Vertreters. Wenn der Arbeitslose von einem Zeitarbeitsunternehmen eingestellt und als Vertreter verliehen wurde, beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an die Zeitarbeitsfirma zu zahlenden Entgelts.

* Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (Stand 2007: Bundesgebiet West: 5.300 EUR, Bundesgebiet Ost: 4.500 EUR monatlich) liegen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nr. 1).

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

wer?

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 225-233 in der jeweils geltenden Fassung

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe der Arbeitsleistung bezahlt, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt.

wer?

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - vom 24.3.1997,
§ 235c in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probebeschäftigung behinderter Menschen

Arbeitgeber können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

wer?

Arbeitgeber.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001, § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 236-238 in der jeweils geltenden Fassung

4. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§ 235a in der jeweils geltenden Fassung

was?

Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen (Rehabilitanden)

Zur Eingliederung von schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen (Rehabilitanden) können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung (hier sind Ausnahmen bei Älteren möglich) und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

wie viel?

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 24 Monate nicht übersteigen.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, mindestens jedoch für zwölf Monate und mindestens in Höhe von 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden.

Der Zuschuss ist nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu mindern.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 218 Abs. 2 in der geltenden Fassung

was?

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung (bei Älteren sind Ausnahmen möglich) und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

wie viel?

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
- 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

nicht übersteigen.

Nach einer Förderungsdauer von zwölf Monaten (bei schwerbehinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 219, 421f in der jeweils geltenden Fassung

was?

Probeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

wie viel?

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probebeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

wer?

Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§ 238 in der geltenden Fassung

5. Kurzarbeitergeld/ Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld

was?

wie viel?

wer?

Kurzarbeitergeld/ Transferkurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld

wird Arbeitnehmern gewährt.

Vom Arbeitgeber ist die Anzeige über Arbeitsausfall zu erstatten, der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und der Nachweis der Voraussetzungen zu erbringen.

Weitere Informationen:

- Siehe Seiten 31, 33, 40 und 41
- Merkblatt 8a „Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“
- Merkblatt 8c „Transferleistungen“
- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 169-182, 175, 175a, 216a, 216b, 320, 323, 327 in der jeweils geltenden Fassung

6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes (BRTV-Bau), des Dachdeckerhandwerks (RTV Dachdecker) und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

was?

Arbeitgebern in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus werden die auf das Saison-Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

wie viel?

Erstattet werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.

wer?

Arbeitgebern, deren Betrieb unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau, des RTV Dachdecker und des BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Winterbeschäftigungs-umlagepflichtige Betriebe) fällt, werden die Beiträge erstattet.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§ 175a SGB III und weitere Einzelvorschriften
Baubetriebe-Verordnung in der Fassung vom 26.4.2006
Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26.4.2006 in der geltenden Fassung

Weitere Informationen:

- Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

7. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet Arbeitgebern die Mindestaufwendungen, die ihnen entstanden sind durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Regelarbeitsentgelt des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers und durch Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Arbeitnehmer. Der Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Altersteilzeitbeschäftigten werden aufgrund arbeitsrechtlicher Vereinbarung durch den Arbeitgeber gezahlt.

Die Aufwendungen werden bezahlt für Arbeitnehmer, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindern,
- weiterhin versicherungspflichtig nach dem SGB III beschäftigt sind und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

wie viel?

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre (in monatlichen Festbeträgen)

- den Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
- zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung; die Erstattung wird begrenzt durch 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts und zusätzlich durch den Betrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt.

Das Altersteilzeitgesetz wurde durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Juli 2004 geändert. Auswirkungen auf die Höhe der Erstattungsleistungen sowie auf das Erstattungsverfahren ergeben sich für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2004 beginnen. In Altersteilzeitfällen, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben, kann der Arbeitgeber die Erstattung der Aufstockungsleistungen nach neuem Recht verlangen.

wer?

Die Leistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der von der Regelung begünstigten Arbeitnehmer auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und zu dem verminderten Entgelt den Aufstockungsbetrag sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für den älteren Arbeitnehmer zahlen sowie
- 2a) auf dem aus Anlass der Altersteilzeitarbeit freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen vorher bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung (Ausgebildeter) versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen oder
- 2b) unter die Kleinunternehmenregelung fallen (nicht mehr als 50 Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden und schwerbehinderten Menschen beschäftigen) und einen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Ausgebildeten oder einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen. Eine Beschäftigung auf dem freigemachten (Teil-)Arbeitsplatz ist nicht erforderlich.

Die Aufwendungen werden erstattet, solange der Arbeitsplatz wiederbesetzt ist, im Übrigen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet, längstens bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab der ältere Arbeitnehmer

- eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder
 - wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- bezieht oder

- eine ungeminderte Rente wegen Alters (nach Erreichen des für den Versicherten maßgebenden Rentenalters) oder eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens

beanspruchen kann. Ist der Arbeitnehmer von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, enden die Erstattungsleistungen spätestens wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Rechtsgrundlage

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996,
§ 4 in der jeweils geltenden Fassung

C. Leistungen für Institutionen

1. Förderung der Berufsausbildung

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden können ausbildungsbegleitende Hilfen gezahlt werden, wenn nur so mit einem Ausbildungserfolg gerechnet werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie, sozialpädagogische Begleitung).

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gezahlt, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

wer?

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhalten die ausbildungsbegleitenden Hilfen.

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Die Zuschüsse werden an Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Übergangshilfen

Für Jugendliche, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung abgebrochen haben, können Maßnahmeträger Übergangshilfen erhalten. Damit sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Seite 66) fortgesetzt werden bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zur Aufnahme oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Übergangshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Aktivierungshilfen

Für besonders benachteiligte Jugendliche werden Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gefördert. Damit sollen die Jugendlichen für eine berufliche Qualifizierung motiviert werden.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten und sonstige Kosten bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten für maximal sechs Monate.

wer?

Aktivierungshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 235, 240-246

was?

Sozialpädagogische Begleitung

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende können während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung durch einen beauftragten Bildungsträger sozialpädagogisch begleitet werden.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

wer?

Die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung werden an den Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Ausbildungsmanagement

Klein- und Mittelbetriebe mit bis zu 500 Beschäftigten, die einen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen betrieblich ausbilden oder im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. einer Einstiegsqualifizierung qualifizieren wollen, können Unterstützungsleistungen durch einen beauftragten Bildungsträger bei administrativen und organisatorischen Aufgaben erhalten.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

wer?

Die Kosten für das Ausbildungsmanagement werden an den Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 235, 240-246

was?

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Jüngere Arbeitnehmer, die ohne eine Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, können durch die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen bei der betrieblichen Einarbeitung unterstützt werden. Die erforderlichen Angebote müssen über das hinausgehen, was üblicherweise vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Einarbeitung erwartet werden kann. Hierzu gehören Maßnahmen

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
- zur Förderung der Fachpraxis und -theorie und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 246a-d

2. Förderung von Jugendwohnheimen

was?

Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Jugendwohnheimen

Träger von Wohnheimen erhalten Zuschüsse, soweit dies erforderlich ist, um Berufsanwärtern Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie berufliche Bildungsmaßnahmen zugänglich zu machen.

wie viel?

Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz.

wer?

Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht: juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereinigungen, Betriebe.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 252 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Agenturen für Arbeit legen eigenverantwortlich ermessenslenkende Weisungen fest. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 9 „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

was?

Pauschalierte Lohnkostenzuschüsse

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern pauschalierte Zuschüsse erhalten, wenn

- die Maßnahmen dazu dienen, Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden
- eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
- mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Maßnahmen werden vorrangig gefördert, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Ferner müssen die Arbeitnehmer die Voraussetzungen erfüllen,

um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten; davon kann in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen werden.

wie viel?

Die Förderung erfolgt in pauschalierter Form.

Die Zuschüsse werden in pauschalierter Form erbracht. Die Höhe hängt von der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme ab. Der monatliche Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

- | | |
|--|------------|
| - keine Ausbildung | 900 EUR, |
| - eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf | 1.100 EUR, |
| - eine Aufstiegsfortbildung | 1.200 EUR, |
| - eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung | 1.300 EUR. |

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalisierten Zuschuss um bis zu zehn Prozent erhöhen, um regionale und in der Tätigkeit liegende Besonderheiten auszugleichen.

Verstärkte Förderung

Ist die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreichbar und besteht an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse kann eine verstärkte Förderung erfolgen.

Für Sachkosten, Lohnzusatzkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse von bis zu 300 EUR pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

Dauer der Förderung und Zuweisung

Die Förderung wird dem Träger in der Regel nur für zwölf Monate gewährt. Die Zuweisungsdauer der Arbeitnehmer in der Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen. In gesetzlich geregelten Fällen sind längere Förderungen möglich.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 260-271 in der jeweils geltenden Fassung

4. Personal-Service-Agenturen

was?

Personal-Service-Agenturen sind Dienstleister für Betriebe und Agenturen für Arbeit, die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes betreiben. Zwischen den Personal-Service-Agenturen und den auf Vorschlag der Agenturen für Arbeit eingestellten Arbeitslosen werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begründet.

Die Personal-Service-Agentur soll die eingestellten Arbeitslosen vorrangig verleihen. Ziel ist die Übernahme beim entleihenden Betrieb oder die Vermittlung durch die Personal-Service-Agentur zu einem anderen Arbeitgeber, und damit das möglichst rasche Überwecheln aus der Personal-Service-Agentur in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis. Die verleihfreien Zeiten sind von der Personal-Service-Agentur für arbeitsmarkt-orientierte Integrationsbemühungen und individuell geeignete Kurzzeitqualifizierungen zu nutzen.

wie viel?

Die Personal-Service-Agentur erhält für ihre Tätigkeit ein Honorar. Es besteht aus einer monatlichen Fallpauschale und einer erfolgsorientierten Vermittlungsprämie.

wer?

Personal-Service-Agenturen können nur von geeigneten Unternehmen betrieben werden, die im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind. Grundlage für die Einrichtung einer Personal-Service-Agentur ist ein Vertrag, der nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem wirtschaftlichsten Bieter abgeschlossen wird.

Allgemeine Hinweise

Informationen zu den Personal-Service-Agenturen erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de sowie bei den örtlichen Agenturen für Arbeit.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 37c in der jeweils geltenden Fassung.

D. Anschriften von Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Bundesagentur für Arbeit	78
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	78
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	78
Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit	82
Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal	95
Fachvermittlung für Seeleute	
Zentrale Heuerstelle Hamburg	95
JOB-Vermittlung Großmarkt, Hafen, Messe	96

Alle Agenturen für Arbeit sind unter einer bundes-
einheitlichen Service-Rufnummer zu erreichen:

Für Arbeitgeber: 0180 1 66 44 66*

Für Arbeitnehmer: 0180 1 555 111*

* 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.

E-Mail-Adressen:

Alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sind über E-Mail erreichbar. Sie finden die E-Mail-Adressen auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de** Ihre Agentur für Arbeit.

Die **E-Mail-Adresse der Agenturen für Arbeit** setzt sich aus dem Ortsnamen und „arbeitsagentur.de“ zusammen (z. B.: koeln@arbeitsagentur.de, hamburg@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adresse der Regionaldirektionen** setzt sich aus deren Namen und anschließendem „@arbeitsagentur.de“ zusammen (z. B.: bayern@arbeitsagentur.de).

Die **E-Mail-Adressen der besonderen Dienststellen** sind im Anschriftenverzeichnis jeweils mit angegeben.

Bundesagentur für Arbeit (BA)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 09 11 179-0, Fax -2123

Zentrale@arbeitsagentur.de

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104

Tel. 09 11 179-0, Fax -3258

iab@iab.de

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 76

Tel. 0228 7 13-1313, Fax -270 1111

ZAV@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung:

www.ba-auslandsvermittlung.de

Info-Center-ZAV –

Tel. 0228 7 13-1313

ZAV@arbeitsagentur.de

Arbeitgeberservice (AGS)

Tel. 0228 7 13-1012, Fax -270 1460

employers-service@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Berlin**

10969 Berlin, Friedrichstr. 39

Tel. 030 555599-6700, Fax -6769

ZAV-Berlin.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Bremen**

28195 Bremen, Doventorsteinweg 48 - 52

Tel. 042 1 178-1365, Fax 178-210 1370

ZAV-Bremen-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Dortmund**

44263 Dortmund, Karl-Harr-Str. 5

Tel. 023 1 4278 19-26, Fax -20

ZAV-Dortmund.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Dresden**

01187 Dresden, Nossener Brücke 8-12

Tel. 035 1 43896-335, Fax -353

ZAV-Dresden.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Erfurt**
99096 Erfurt, Max-Reger-Str. 1
Tel. 036 1 302-1054, Fax -1015
ZAV-Erfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Frankfurt**
60439 Frankfurt am Main, Emil-von-Behring-Str. 10
Tel. 069 59768-109, Fax -415
ZAV-Frankfurt-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Hamburg**
20097 Hamburg, Nagelsweg 9
Tel. 040 2485-3554, Fax -1988
ZAV-Hamburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Magdeburg**
39104 Magdeburg, Hohepfortestr. 37
Tel. 039 1 257-1766, Fax -1207
ZAV-Magdeburg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Nürnberg**
90443 Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5
Tel. 09 1 1 529-4420, Fax -657
ZAV-Nuernberg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Rostock**
18057 Rostock, Kopernikusstr. 1 a
Tel. 038 1 461237-46, Fax -1504
ZAV-Rostock.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Stuttgart**
70190 Stuttgart, Heilmannstr. 3-5
Tel. 07 1 1 920-3280, Fax -328 1
ZAV-Stuttgart.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Auslandsvermittlung **Trier**
54292 Trier, Dasbachstr. 9
Tel. 065 1 205-7800, Fax -4040
ZAV-Trier-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Fachvermittlung:

Managementvermittlung
Tel. 0228 7 13-1286, Fax -270 1 188
ZAV-Bonn.MV@arbeitsagentur.de

Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen
(BFIO)
Tel. 0228 7 13-1331, Fax -270 1036
ZAV-Bonn.BFIO@arbeitsagentur.de

Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM)
60325 **Frankfurt a. M.**, Mendelssohnstr. 75-77
Tel. 069 7 1912 1-0, Fax -81
ZAV-Frankfurt.CIM@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung:

www.ba-kuenstlervermittlung.de

Künstlervermittlung **Berlin**
10969 Berlin, Friedrichstr. 39
Tel. 030 555599-6600, Fax -6662
ZAV-Berlin-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg**
20097 Hamburg, Gotenstr. 11
Tel. 040 2840 15-0, Fax -33
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hamburg** (Film/Fernsehen)
22045 Hamburg , Jenfelder Allee 80
Tel. 040 6688-0, Fax -5408
ZAV-Hamburg-Kuenstlervermittlung-FF@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Hannover**
30173 Hannover, Altenbekener Damm 82
Tel. 05 11 9885-1700, Fax -4150
ZAV-Hannover-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Köln**
50823 Köln, Innere Kanalstr. 69
Tel. 022 1 55403-0, Fax -444
ZAV-Koeln-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Leipzig**
04103 Leipzig, Rosa-Luxemburg-Str. 23
Tel. 034 1 3373 1-0, Fax -160
ZAV-Leipzig-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **München**
81241 München, Georg-Habel-Str. 5
Tel. 089 38 1707-0, Fax -70
ZAV-Muenchen-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Künstlervermittlung **Stuttgart**
70174 Stuttgart, Jägerstr. 14-18
Tel. 0711 941-2424, Fax -2401
ZAV-Stuttgart-Kuenstlervermittlung@arbeitsagentur.de

Arbeitsmarktzulassung:

Gastarbeitnehmer
Tel. 0228 713-1108,
ZAV-Bonn.Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Saisonarbeitnehmer
Tel. 0228 713-1290
ZAV-Bonn.Saisonarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftige
Tel. 0228 713-1231
ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Zulassung besonderer Künstlergruppen
Tel. 0228 713-1117
ZAV-Bonn.amz-kuenstler@arbeitsagentur.de

Mitarbeiter ausländischer Konzerne
Tel.: 0228 713-1231
ZAV-Bonn.Personalaustausch@arbeitsagentur.de

Arbeitskräfte in Ferienbeschäftigung
Tel.: 0228 713-1126
ZAV-Bonn.Info-Auslaendische-Studenten@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren:

Werkvertragsverfahren **Duisburg**
Dahlmannstr. 23, 47169 Duisburg
Tel. 0203 9907-221
ZAV-Duisburg.WV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren **Frankfurt**
Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main
Tel. 069 59769-558
ZAV-Frankfurt-WV@arbeitsagentur.de

Werkvertragsverfahren **Stuttgart**
Nordbahnhofstr. 30-34, 70191 Stuttgart
Tel. 0711 920-0
ZAV-Stuttgart-WV@arbeitsagentur.de

Regionaldirektion Nord

(zuständig für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein)

24106 **Kiel**, Projensdorfer Str. 82
Tel. 0431 3395-0, Fax -9999

Agenturen für Arbeit:

- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10
Fax 04531 167-499
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23
Fax 04121 480-500
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2
Fax 0461 819-345
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16
Fax 040 2485-2503
- 20097 Hamburg-Mitte, Norderstr. 103
Fax 040 2485-1255
- 22769 Hamburg-Altona, Kieler Str. 39
Fax 040 38014-461
- 21031 Hamburg-Bergedorf, Johann-Meyer-Str. 55
Fax 040 72576-103
- 20259 Hamburg-Eimsbüttel, Eppendorfer Weg 24
Fax 040 43199-431
- 21073 Hamburg-Harburg, Harburger Ring 35
Fax 040 76744-850
- 22415 Hamburg-Nord, Langenhorner Chaussee 92-94
Fax 040 53207-444
- 22089 Hamburg-Wandsbek, Pappelallee 30,
Fax 040 20202-444
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1
Fax 0481 98-275
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2
Fax 0431 709-1561
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1
Fax 0451 588-500
- 17034 **Neubrandenburg**, Ponyweg 37-43
Fax 0395 766-2950
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26
Fax 04321 943-476
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a
Fax 0381 804-4009
- 19057 **Schwerin**, Am Margaretenhof 14-16
Fax 0385 450-6000
- 18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98
Fax 03831 259-270203

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

30173 **Hannover**, Altenbekener Damm 82

Tel. 05 11 9885-0, Fax -7777

Agenturen für Arbeit:

38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10

Fax 0531 207-1850

28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52

Fax 0421 178-2450

27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1

Fax 0471 9449-449

29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14

Fax 05141 961-713

26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12

Fax 04921 808-200

37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5

Fax 0551 520-550

38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11

Fax 05321 557-450

31785 **Hameln**, Süntelstr. 6

Fax 05151 909-254

30169 **Hannover**, Brühlstr. 4

Fax 0511 919-1702

38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18

Fax 05351 522-176

31134 **Hildesheim**, Am Marienfriedhof 3

Fax 05121 969-360

26789 **Leer**, Jahnstr. 6

Fax 0491 9270-800

21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2

Fax 04131 745-342

31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21

Fax 05021 907-5009

48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15

Fax 05921 870-350

26122 **Oldenburg**, Stau 70 Fax 0441 228-1109

49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56

Fax 0541 980-910765

21680 **Stade**, Am Schwingedeich 2

Fax 04141 926-391

29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72

Fax 0581 939-721

49377 **Vechta**, Rombergstr. 51

Fax 04441 946-9101329

27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9

Fax 04231 809-232

26382 **Wilhelmshaven**, Herderstr. 10

Fax 04421 298-3899

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

40474 **Düsseldorf**, Josef-Gockeln-Str. 7

Tel. 02 11 4306-0, Fax -377

Agenturen für Arbeit:

52072 **Aachen**, Roermonder Str. 5 1

Fax 0241 897-4109502

59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10

Fax 02382 959-470

5 1465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85

Fax 02202 9333-635

33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8

Fax 0521 587-1999

44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66

Fax 0234 305-1349

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 10 1

Fax 0228 924-1437

50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1

Fax 02232 946 1-240

48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1

Fax 02541 919-254

32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2

Fax 05231 610-999

44147 **Dortmund**, Steinstr. 39

Fax 0231 842-1620

52351 **Düren**, Moltkestr. 49

Fax 02421 124-288

40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300

Fax 02 11 692-410 16 10

47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33

Fax 0203 302-1351

45127 **Essen**, Berliner Platz 10

Fax 0201 181-4444

45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12

Fax 0209 164-463

58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100

Fax 02331 202-545

59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2

Fax 02381 910-2626

32049 **Herford**, Hansastr. 33

Fax 05221 985-591

58636 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-6 1

Fax 02371 905-397

50939 **Köln**, Luxemburger Str. 12 1

Fax 0221 9429-4123

47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2

Fax 02 151 92-2400

- 59872 **Meschede**, Brückenstr. 10
Fax 0291 204-669
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80
Fax 02161 404-1015
- 48155 **Münster**, Nevinghoff 20
Fax 0251 698-300
ACHTUNG:
neue Adresse ab 01. September 2008
Martin-Luther-King-Weg 22
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36
Fax 0208 8506-870
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26
Fax 05251 120-910666
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15
Fax 02361 40-2900
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5
Fax 05971 930-900
- 57072 **Siegen**, Emilienstr. 45
Fax 0271 2301-448
- 59494 **Soest**, Heinsbergplatz 6
Fax 02921 106-666
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35
Fax 0212 2355-481
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61
Fax 0281 9620-444
- 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 3-17
Fax 0202 2828-446

Regionaldirektion Hessen

60528 **Frankfurt a.M.**, Saonstr. 2-4

Tel. 069 6670-0, Fax -459

Agenturen für Arbeit:

36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1

Fax 06621 209-273

64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7

Fax 06 151 304-666

60311 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Ost**

Fischerfeldstr. 10-12

Fax 069 2171-2430

60599 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Süd**

Hainer Weg 44

Fax: 069 59769-410

60439 **Frankfurt a.M., Kundenzentrum Nord**

Emil-von-Behring-Str. 10

Fax: 069 59768-413

36037 **Fulda**, Rangstr. 4

Fax 0661 17-303

35390 **Gießen**, Nordanlage 60

Fax 0641 9393-448

63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1

Fax 06 181 672-653

34117 **Kassel**, Grüner Weg 46

Fax 0561 701-2910

34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 49-51

Fax 05631 957-500

65549 **Limburg**, Ste.-Foy-Str. 23

Fax 06431 209-444

35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25

Fax 06421 605-399

63067 **Offenbach**, Domstr. 68

Fax 069 82997-600

35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19

Fax 06441 909-106

65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34

Fax 06 11 9494-481

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz – Saarland

66121 **Saarbrücken**, Eschberger Weg 68

Tel. 0681 849-0, Fax -180

Agenturen für Arbeit:

55543 **Bad Kreuznach**

Bosenheimer Str. 16-26 und Viktoriastr. 36

Fax 0671 850-485

67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6

Fax 0631 3641-535

56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5

Fax 0261 405-873

76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2

Fax 06341 958-466

67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a

Fax 0621 5993-444

55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27

Fax 06131 248-248

56727 **Mayen**, Katzenberger Weg 31-33

Fax 02651 950-597

56410 **Montabaur**, Tonnerrestr. 1

Fax 02602 123-201

66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1

Fax 06821 204-343

56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4

Fax 02631 891-910950

66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70

Fax 06331 147-100

66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18

Fax 0681 944-5000

66740 **Saarlouis**, Ludwigstr. 10

Fax 06831 448-399

54292 **Trier**, Dasbachstr. 9

Fax 0651 205-9103040

Regionaldirektion Baden-Württemberg

70174 **Stuttgart**, Hölderlinstr. 36

Tel. 07 11 941-0, Fax -1640

Agenturen für Arbeit:

73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12

Fax 07361 575-545

72336 **Balingen**, Stingstr. 17,

Fax 07433 951-910 252

79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77

Fax 0761 2710-499

73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15

Fax 07161 9770-410606

69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69-71

Fax 06221 524-739

74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50

Fax 07131 969-900448

76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10

Fax 0721 823-2000

78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1

Fax 07531 585-910529

79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2

Fax 07621 178-260 324

71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55

Fax 07141 137-550

68161 **Mannheim**, M 3a,

Fax 0621 165-530

72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37,

Fax 07452 829-699

77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3

Fax 0781 9393-223

75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32

Fax 07231 304-910 339

76437 **Rastatt**, Karlstr. 18,

Fax 07222 930-295

88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69

Fax 0751 805-910 370

72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,

Fax 07121 309-306

78628 **Rottweil**, Neckarstr. 100

Fax 0741 492-910 179

74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18

Fax 0791 9758-209

70191 **Stuttgart**, Nordbahnhofstr. 30-34

Fax 0711 920-3883

97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17

Fax 09341 87-330

89073 **Ulm**, Wichernstr. 5,
Fax 0731 160-499

78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2
Fax 07721 209-200

71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60
Fax 07151 9519-910 266

Regionaldirektion Bayern

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 100

Tel. 09 11 179-0, Fax -4202

Agenturen für Arbeit:

9 1522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40

Fax 098 1 182-456

63739 **Aschaffenburg**, Memeler Str. 15

Fax 06021 390-910263

86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,

Fax 082 1 3151-499

96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27

Fax 095 1 9128-261

95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6

Fax 092 1 887-910414

96450 **Coburg**, Kanonenweg 25,

Fax 09561 93-283

94469 **Deggendorf**, Hindenburgstr. 32 und 34

Fax 099 1 3101-206

86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9

Fax 0906 788-230

85356 **Freising**, Parkstr. 11,

Fax 08 16 1 171-208

95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2

Fax 09281 785-910380

85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,

Fax 084 1 9338-999

87439 **Kempten**, Rottachstr. 26,

Fax 083 1 2056-356

84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6,

Fax 087 1 697-360

87700 **Memmingen**, Wielandstr. 1,

Fax 08331 971-495

80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,

Fax 089/5154-6669

90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5

Fax 09 11 529-2999

94032 **Passau**, Innstr. 30,

Fax 085 1 508-440

84347 **Pfarrkirchen**, Max-Breiherr-Str. 3

Fax 08561 982-483

93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24

Fax 094 1 7808-910222

83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57

Fax 08031 202-400

92421 **Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 4

Fax 09431 200-299

- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6
Fax 09721 547-910699
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35
Fax 0861 703-550
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24,
Fax 0961 409-5578
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1,
Fax 0881 991-146
- 91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1,
Fax 09141 871-444
- 97072 **Würzburg**, Schießhausstr. 9
Fax 0931 7949-700

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

10969 **Berlin**, Friedrichstr. 34

Tel. 030 55555

Fax 030 555599-4999

Agenturen für Arbeit:

Berlin Mitte

10969 Berlin, Charlottenstr. 87-90

Fax 030 555599-4060

Berlin Nord

14059 Berlin, Königin-Elisabeth-Str. 49

Fax 030 555570-4444

Berlin Süd

12057 Berlin, Sonnenallee 282

Fax 030 555577-4444

03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10

Fax 0355 619-1999

16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30

Fax 03334 37-1590

15236 **Frankfurt (Oder)**, Robert-Havemann-Str. 6

Fax 0335 570-4999

16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15

Fax 03391 69-1005

14478 **Potsdam**, Horstweg 102-108

Fax 0331 880-4444

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen

06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6

Tel. 0345 1332-0, Fax -555

Agenturen für Arbeit:

04600 **Altenburg**, Fabrikstr. 30

Fax 03447 580-655

06846 **Dessau-Roßlau**, Seminarplatz 1

Fax 0340 502-2999

99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1

Fax 0361 302-2700

07545 **Gera**, Reichsstr. 15

Fax 0365 857-210444

99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5

Fax 03621 42-2255

38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14

Fax 03941 40-222

06114 **Halle**, Schopenhauerstr. 2

Fax 0345 5249-7100

07749 **Jena**, Stadtrodaer Str. 1

Fax 03641 379-888

06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a

Fax 03491 438-567

39104 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37

Fax 0391 257-1432

06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 8 1e

Fax 03461 579-565

99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2

Fax 03631 650-388

06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1

Fax 03464 554-555

39576 **Stendal**, Stadtseeallee 71

Fax 03931 640-666

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8

Fax 03681 82-2596

Regionaldirektion Sachsen

09114 **Chemnitz**, Paracelsusstr. 12

Tel. 0371 9118-0, Fax -697

Agenturen für Arbeit:

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43

Fax 03733 133-6133

02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2

Fax 03591 66-2490

09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20

Fax 0371 567-2111

01069 **Dresden**, Budapester Str. 30

Fax 0351 475-1404

04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150

Fax 0341 913-4444

04758 **Oschatz**, Oststr. 3

Fax 03435 980-193

01796 **Pirna**, Seminarstr. 9

Fax 03501 791-333

08523 **Plauen**, Engelstr. 8

Fax 03741 239111-501

01587 **Riesa**, Rudolf-Breitscheid-Str. 35

Fax 03525 711-632

08058 **Zwickau**, Pölbitzer Str. 9a

Fax 0375 314-2777

Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal

- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43
Tel. 03733 133-1366, Fax -1086
Annaberg-Buchholz.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 76532 **Baden-Baden**, Gewerbepark Cité 1
Tel. 07221 2110-250, Fax -280
Baden-Baden.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 12203 **Berlin**, Händelplatz 1
Tel. 030 55558 1-4255/4257, Fax -4232
Steglitz-Zehlendorf.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 040 2485-1361/1362/1369, Fax -1366
Hamburg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4
Fax 0511 919-1702
Hannover.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 83607 **Holzkirchen**, Herdergarten 2
Tel. 08024 9047-20, Fax -25
Holzkirchen.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5
Tel. 0911 529-2162, Fax -2416
Nuernberg.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 98
Tel. 03831 259-127, Fax -270127
Stralsund.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8
Tel. 03681 82-1997, Fax -1539
Suhl.FVHOGA@arbeitsagentur.de
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34
Tel. 0611 9494-245, Fax -535
Wiesbaden.FVHOGA@arbeitsagentur.de

Fachvermittlung für Seeleute

Zentrale Heuerstelle Hamburg (ZHH)

- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 0 40 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.Heuerstelle@arbeitsagentur.de

Die Agenturen für Arbeit bieten zusätzlich eine JOB-Vermittlung an. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungen bis zu 15 Stunden pro Woche oder befristete Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von drei Monaten. In Hochschulstädten finden auch Studenten spezielle Jobangebote.

JOB-Vermittlung Großmarkt

8 1371 **München**, Schäftlarnstr. 6
Tel. 089 530980-70/71, Fax 5154-6604
Muenchen.Job-Vermittlung@arbeitsagentur.de

JOB-Vermittlung Hafen

93055 **Regensburg**, Budapester Str. 13b
Tel. 0941 7808-359, Fax -910718
Regensburg.Hafen@arbeitsagentur.de

JOB-Vermittlung Messe

- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1
Tel. 030 555570-1204, Fax -1999
Spandau.Jobvermittlung@arbeitsagentur.de
- 44137 **Dortmund**, Steinstr. 39
Tel. 0231 842-1651
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300
Tel. 0211 692-1336, Fax -4101359
Messegelände- nur bei Messen besetzt - Tel. 459596
Duesseldorf.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10
Tel. 0201 181-3414, Fax -1250
Messegelände - nur bei Messen besetzt -
Tel. 7244-407
- 60327 **Frankfurt a.M.**, Ludwig-Erhard-Anlage 1
Tel. 0 69 752339, Fax 746816
Frankfurt-Main.Messevermittlung@arbeitsagentur.de
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9
Tel. 040 2485-1354/-2162, Fax -1593
Hamburg.Studentenvermittlung@arbeitsagentur.de
- 30521 **Hannover**, Messegelände, Europaallee 6
Tel. 0511 8920330-32, Fax -40
Hannover.Job-Messe@arbeitsagentur.de
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10
Tel. 0721 823-2610, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsagentur.de
- 50679 **Köln**, Deutz-Mülheimer Str. 30, 2. Etage, Zi. 20
Tel. 0221 821-2882, Fax 455 59-636

- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150
Tel. 0341 913-19999, Fax -22289
Leipzig@arbeitsagentur.de
- 81829 **München**, Willy-Brandt-Allee 9
Tel. 089 94924-990/991/993, Fax -999
Job.Messe@t-online.de
- 90471 **Nürnberg**, Messezentrum (Service-Center)
– nur bei Messen besetzt – Tel. 0911 8147566, sonst
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5, Tel. 529-2531
- 70629 **Stuttgart-Flughafen**, Terminal 1 – Ebene 2
Tel. 0711 949-5464, Fax -5461
Stuttgart.Messebuero@arbeitsagentur.de
(Jobvermittlung Flughafen und Landesmesse)

E. Stichwortverzeichnis

Aktivierungshilfen	69
Altersteilzeit	35, 63
Anschriften (Dienststellen der BA)	77
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	73
Arbeitsgerät → Ausrüstungsbeihilfe	16
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	55
Arbeitskleidung → Ausrüstungsbeihilfe	16
Arbeitslosengeld	27
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	20
Ausbildungsbegleitende Hilfen	67
Ausbildungsgeld	25
Ausbildungsvergütung → Zuschüsse	55, 57
Ausrüstungsbeihilfe	16
Beitragserstattung	62
Berufliche Rehabilitation	24, 55
Berufliche Weiterbildung	22, 54
Berufliche Weiterbildung → Zuschuss zum Arbeitsentgelt	54
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	68
Berufsausbildungsbeihilfe	21
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	71
Bewerbungskosten	8
Bildungsgutschein	22
Eingliederungsgutschein	48
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	59
Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen	58
Eingliederungszuschuss	47
Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer.....	50
Einstellungszuschuss	51, 52
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	37
Fahrkostenbeihilfe	18
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	32
Gründungszuschuss	20
Insolvenzgeld	31
Job-Rotation	52
Jugendwohnheime	72
Kindergeld	42
Kinderzuschlag	44
Kurzarbeitergeld	30
Lohnkostenzuschüsse	73
Mehraufwands-Wintergeld	34
Mobilitätshilfen	15

Personal-Service-Agenturen	76
Probebeschäftigung behinderter Menschen	56, 60
Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer.....	49
Reisekosten	9
Reisekostenbeihilfe	16
Saison-Kurzarbeitergeld	32
Selbstständige Tätigkeit → Aufnahme einer	20
Teilarbeitslosengeld	29
Teilnahmekosten	25
Trainingsmaßnahmen	13
Transferleistungen	39
Trennungskostenbeihilfe	18
Übergangsbeihilfe	15
Übergangsgeld	24
Übergangshilfen	68
Umzugskostenbeihilfe	19
Vermittlungsgutschein	10
Weiterbildung	22, 54
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	55
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	57
Zuschuss-Wintergeld	33
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	54

Notizen

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Juli 2008

www.arbeitsagentur.de